

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Erhard (Bad Schwalbach), Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Hauser (Sasbach), Vogel (Ennepetal), Sick und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
– Drucksachen 7/3055, 7/3450 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind nach der erforderlichen Mitwirkung des Bundesrates dem Bundestag zuzuleiten. Sie können nur in Kraft treten, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch erhebt oder wenn er auf den Einspruch verzichtet. Auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, muß der Bundestag sich mit den Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften befassen.“

2. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“

Bonn, den 15. Mai 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion